

Zeitschrift: Zürcher Student : offizielles Organ des VSETH (Verband der Studenten an der ETH Zürich) & des VSU (Verband Studierender an der Uni)

Herausgeber: Verband der Studenten an der ETH Zürich VSETH ; Verband Studierender an der Uni VSU

Band: 51 (1973-1974)

Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jurisprudenz Nationalökonomie Architektur

neu und antiquarisch in reicher Auswahl

Buchhandlung und Antiquariat Raunhardt



Inhaber Gerhard Heinimann & Co.
Zürich 1, Kirchgasse 17
Tel. (01) 32 13 68
beim Grossmünster

Zum guten Essen

Tellerservice und Spezialitäten, indische, chinesische, japanische und indonesische Speisen. Fondues mit Käse und Fleisch.

Studentenkarte (auf 12 Essen ein Essen gratis) **All-in-Menus** (Getränk -75, Kaffee -75).



Biber + Wellenberg

Die von Studenten bevorzugten Spezialitätenrestaurants am Hirschenplatz (bei der Zentrabibliothek), 100 Schritte vom Limmatquai (»Wellenberg« am Abend mit Pianist).

Jeden Freitag:

Treffpunkt der Wähenliebhaber (eigene Konditorei)

Studenten!

Wir haben ein bewährtes Mittel gegen magere Studententournees.

Verteilen Sie morgens (oder mittags oder nachmittags) vor dem Kolleg den »Züri Leu« und die Prospekte in die Briefkästen!

Direct Mail Company Zürich, Badenerstrasse 678, 8048 Zürich, Tel. (01) 62 21 00

freihof ag
Buchhandlung für Wissenschaft und Technik

Universitätstrasse 11
8006 Zürich
Telefon 47 08 33 / 32 24 07
Wir bedanken Sie jetzt auf zwei Etagen.

Theologie

unser Fachgebiet, das wir entsprechend pflegen

Evangelische Buchhandlung



8001 Zürich, Sihlstr. 33



Ansprechende Auswahl günstige Preise

finden Studenten in unseren Gastbetrieben

- | | |
|------------------------|---------------------------------------------|
| Mensa der Universität | Künstlergasse 10 |
| Unibar | Universitätsgebäude |
| Erfrischungsraum | Institutsgebäude Frelestr. 36 |
| Erfrischungsraum | Zahnärztliches Institut |
| Erfrischungsraum | Med. vet. Institut im Kantonalen Tierspital |
| Olivenbaum | Stadelhoferstrasse 10 (auch 1. Stock) |
| Frohsinn | am Hottingerplatz |
| Hotel-Restaurant Rütli | Zähringerstrasse 43 |

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften

Ihr Brillenspezialist für Augenoptik + Kontaktlinsen



Welcho-Optik
Welchogasse 4
8050 Zürich
Telefon 01/46 40 44

gewährt Studenten

20% Rabatt

auf Brillen

10% Rabatt

auf Sonnenbrillen, Feldstecher, Höhenmesser, Lupen und Kompass

Harte Kontaktlinsen
Studentenpreis
Fr. 395.- netto

Weiche Kontaktlinsen
Studentenpreis
Fr. 500.- netto

Tea-Room «Vogelsang»

Vogelsangstrasse 10, Tel. 28 90 30, 8006 Zürich

Annahme von Lunch-Checks. Für Studenten 10% günstiger essen mit Vogelsang-Checks!

Wir empfehlen: Entrecôte mit Mexiko-Sauce Fr. 9.90
Geschn. Leber mit Butterrösti Fr. 4.50

Täglich sehr preiswerte und reichhaltige Menüs.

Wir freuen uns, Sie begrüßen zu dürfen

P. und M. Tibau-Betschart

Fachbuchhandlung für Naturwissenschaft und Technik

Unsere Spezialgebiete:

- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Geologie
- Mineralogie
- Geographie
- Astronomie
- Zoologie
- Botanik
- Biologie
- Landwirtschaft
- Elektrotechnik
- Datenverarbeitung
- Maschinenbau
- Bautechnik
- Wirtschaft

Freihof AG

Buchhandlung für Wissenschaft und Technik
8006 Zürich
Universitätstrasse 11
Tel. 47 08 33/ 32 24 07

Bücher aus allen Wissensgebieten

Wir pflegen besonders Technik, Betriebs- und Wirtschaftswissenschaft, Kunst und Architektur

Buchhandlung zum Elsässer

Arnold & Stamm AG, 8001 Zürich
Limmatquai 18, Tel. (01) 47 08 47 / 32 16 12



APOTHEKE OBERSTRASS ZÜRICH
Dr. Peter Eichenberger-Häfliger
Universitätstrasse 9 Tel. (01) 47 32 30

PHARMA TIP:

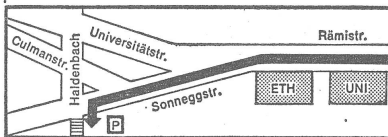
Pharma-Tip: Grippe-Prophylaxe jetzt beginnen: Bei geschwächter Resistenz ist Erkrankung wahrscheinlich, daher vermeiden: Erkältung, Erschöpfung durch übermässiges Arbeiten oder Festen, Mangelernährung. Medikamentöse Möglichkeiten: Schluckimpfung gegen Erkältungen, Polyvitaminpräparate. Grippeimpfung nur bei besonderer Gefährdung.

Taschenbücher!!!

**rororo. Fischer.
Heyne. Ullstein.
Goldmann. Knaur.
Suhrkamp. dtv.**
Wir haben alle.

**Uebrigens:
Wir machen immer noch Fotokopien.
Für 20 Rappen.**

Hier:



Hier finden Sie uns. Keine 300 Schritte vom Poly entfernt.



Buchhandlung Sonnegg

Geöffnet: 9.00-18.30 durchgehend; Samstag 9.00-13.30

Paul Schibli, Sonneggstrasse 29
Tel. 34 07 88, 8006 Zürich

Bäggli-Hotels AG

Marktgasse 17, Tel. 34 15 30
Hotel Rothus, 8001 Zürich

Restaurant Golden Bar, 1. Stock

Sehr preiswerte, gutbürgerliche Küche. Tellerservice ab Fr. 4.80 und à la carte.



FREIHOFFER
Buchhandlung für Medizin

Rämistrasse 37
Zürich 1
Tel. 47 92 22

jedermann kann blind maschinenshreiben lernen

...in nur 14 Stunden!

Täglich 1 Stunde, während 14 Arbeitstagen

Wählen Sie die Kurszeit zwischen 08.00 und 19.15 h. Keine eigene Maschine erforderlich. Kein Üben zu Hause. Keine Bücher und Lehrmittel. Täglich beginnen Anfängerkurse. Täglich beginnen 10 Schnellschreibkurse. Ermässigung für Gruppen, Schüler, Studenten und AHV-Bezüger.

Gratis-Demonstration

jeden Montag und Donnerstag 18.00 und 19.15 h
jeden Mittwoch 16.00 h

SIGHT+SOUND EDUCATION SWITZERLAND AG

Löwenstrasse 23, 8001 Zürich, Tel. 051-2715 00



Hochschulpolitik mit juristischen Mitteln

Wer hat Wissenschaftsfreiheit?

Die Hochschulpolitik in der BRD bedient sich bekanntlich gerne auch unkonventioneller Mittel. Die Dozenten, die sich erst viel später als die Studenten politisch organisiert hatten, griffen vor etwa anderthalb Jahren zum Mittel einer Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht, nachdem in Niedersachsen ein sogenanntes Vorschaltgesetz ein für ein Gesamthochschulgesetz ein relativ weitgehendes Mitbestimmungsrecht für Assistenten und Studenten verwirklicht hatte. Das Gericht hat nun die Beschwerde zu einem guten Teil geschützt, indem es die Wissenschaftsfreiheit als nur dann garantiert erklärte, wenn die Hochschullehrer in Fragen der Lehre und Forschung einen massgebenden bzw. einen ausschlaggebenden Einfluss besässen, konkret: wenn die Hochschullehrer die Hälfte bzw. die Mehrheit der Stimmen in den entsprechenden Universitätsorganen hätten.

nisse können ebensowenig wie die politischen Unbesehen von der BRD auf die Schweiz übertragen werden; das Bundesgericht in Lausanne wird kaum je einen derartigen Entscheid fällen. Dennoch wird die Autorität der Verfassungsrichter sicher auch hier ihren Dienst tun, wobei kausländische Vorbilder für einmal im positiven Sinn zitiert würden. Es lohnt sich deshalb, das übrigens sogar von einer Minderheit im Gericht selber angefochtene Urteil etwas näher anzusehen.

Freiheit der Wissenschaft

«Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei», bestimmt das deutsche Grundgesetz in § 5 Absatz 3. «Alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmässiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist», darf der Staat erstens nicht durch direkte Massnahmen beeinträchtigen und muss er zweitens durch die Bereit-

stellung von Mitteln positiv ermöglichen; denn ohne staatliche Hilfe ist heute unabhängige Forschung und Lehre insbesondere im Bereich der Naturwissenschaften praktisch unmöglich.

Sobald der Staat aber selber einen Wissenschaftsbetrieb einrichtet, muss er diesen so organisieren, dass freie Wissenschaft stattfinden kann: Selbstverwaltung der Hochschulen als ganzes sowie – im Rahmen des Möglichen – Selbstbestimmung aller einzelnen Mitglieder bei ihrer konkreten wissenschaftlichen Tätigkeit sind zwei Prinzipien, die unbestrittenemassen der Freiheit der Wissenschaft dienen. Dabei wird notwendigerweise die Autonomie durch staatliche Aufsicht und die individuelle Freiheit durch koordinierende Kollektiventscheidungen eingeschränkt. Kritisch wird es bei der Frage, ob eine bestimmte Zusammensetzung der Universitätsorgane auf ihre Verfassungsmässigkeit geprüft werden kann.

Lehrfreiheit und Lernfreiheit

Das Bundesverfassungsgericht geht von einer besonderen Stellung der Hochschullehrer aus, welche aufgrund einer Qualifikation ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig betreiben. Daraus wird im wesentlichen die Forderung nach einem quantitativ definierten Einfluss bei den entsprechenden Entscheidungen abgeleitet: Lehrrufen können – so lautet die Argumentation – dann wissenschaftsadequat entschieden werden, wenn die Hochschullehrer mindestens 50% der Stimmen besitzen und für Pattsituationen ein Entscheidungsverfahren vorgesehen ist; bei Forschungsfragen und Berufungen ist dasselbe der Fall, wenn den Professoren von vornherein oder bei einer wiederholten Abstimmung die Mehrheit der Stimmen» oder die Möglichkeit, allein, mit qualifizierter Mehr zu entscheiden, zukommt. Bei Beschlüssen über andere Fragen, insbesondere auf gesamtuniversitärer Ebene, ist gegen eine etwas weitergehende Mitbestimmung rechtlich nichts einzuwenden.

Verfassungsmässigkeit zwischen 50 und 51 Prozent?

Soweit die Argumente für die Ableitung dieser konkreten Vorschriften überhaupt ausgeführt sind, gründen sie eindeutig auf Zweckstimmtheitsüberlegungen. Das Bundesverfassungsgericht hat (seiner Meinung nach) abgewogen, in welchem Mass das Recht auf freie Wissenschaft den verschiedenen Universitätsmitgliedern aufgrund ihrer Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit zukommt; es hat (seiner Meinung nach) auch berücksichtigt, inwiefern dieses Recht auch anders als durch Mitentscheidung in Organen gewährleistet wird (die Dozenten haben eine weitgehend unanfechtbare soziale Stellung, während die Berufschancen der Studenten noch von der Tätigkeit an der Universität abhängen); und es hat schliesslich festgestellt, dass Wissenschaftsfreiheit, Aus-



schafft nicht absolute Priorität haben kann, ist eine Selbstverständlichkeit, die sich z. B. gerade vor kurzem in der Schweiz darin ausgedrückt hat, dass der Schweizerische Wissenschaftsrat in einem umfangreichen Forschungsbericht für einen optimalen wissenschaftspolitischen Einsatz plädiert, wobei wissenschaftlich, wirtschaftlich und gesellschaftspolitisch motivierte Forschungsförderung nebeneinander stehen. Die dringend notwendige Wissenschaftspolitik wird nur dann wissenschaftsgerichtet sein, wenn die Universitäten ihren Beitrag dazu leisten. In der bisherigen Struktur hat sie diese Aufgabe kaum wahrgenommen.

Das Zürcher Unigesetz

Die Studentenschaft und alle, die für eine echte strukturelle Reform der Universität sind, dürfen sich bei der Diskussion um das Unigesetz, die in Zürich wieder in eine aktivere Phase treten wird, von scheinbar juristischen Argumenten gegen eine echte Mitbestimmung nicht beeindrucken lassen. Es ist auch abzusehen, dass das Zürcher Unigesetz im Moment kaum das Mass an Mitbestimmung bringen wird wie das angegriffene niedersächsische Vorschaltgesetz. Sofern aber die Vorstellungen der Studentenschaft und des in diesem Punkt mir ihr übereinstimmenden Senates durchgesetzt werden können, wird im neuen Unigesetz kein Mitbestimmungsschlüssel für die Fakultäten explizit genannt, sondern nur die Kompetenz zu seiner Festlegung zugeleitet werden. Dies hat den Vorteil, dass spätere, fortschrittlichere Generationen den Assistenten und Studenten mehr Mitbestimmung zugestehen können, ohne dazu eine Volksabstimmung durchführen zu müssen.

Die Studentenschaft hält an ihrem Text fest, dass auch auf Fakultätsebene keine Gruppe allein eine Mehrheit der Stimmen besitzen soll, und sie wird weiterhin Wege zur Verwirklichung dieses Postulates suchen.

Christoph Wehrli, KSJR

Gründe zur Abschaffung des Lateinzwangs

Zuschrift eines Jus-Studenten

Abschaffung des Lateins 1974, 1975 oder erst 1977? Die Frage ist berechtigt, weil das Lateinobligatorium für Juristen eines Tages bestimmt abgeschafft wird. Bern ist mit dem Beispiel vorangegangen, und man sollte meinen, dass es im Interesse der vielgepriesenen Hochschulkoordination liegen würde, wenn sich unsere Hochschulen endlich wenigstens in den grundsätzlichen Fragen einigen könnten. Zudem wird immer mehr die Forderung nach einer sinnvolleren Beschäftigungstherapie als jene des Lateins, die zudem lediglich eine kleine Minderheit trifft, erhoben. Es sei deshalb erlaubt, nachfolgend über die Frage des Lateinobligatoriums einige grundsätzliche Bemerkungen anzubringen.

Vielfach wird behauptet, dank den Lateinkenntnissen bzw. der humanistischen Mittelschulbildung sei der Jurist fähig, dem in der Praxis vorherrschenden materiellen Denken entgegenzuwirken. Betrachtet man das Tätigkeitsfeld des heutigen Juristen, so kann man in den meisten Fällen kaum vom Hüter der Ethik, der Moral und ähnlicher grundlegender Werte unserer Rechtsordnung sprechen. Um weniger materielle bzw. ideellere Werturteile fällen zu können, braucht man um Gottes willen nicht Latein studiert zu haben. Könnten da nicht fundiertere Kenntnisse in Fächern wie Soziologie und Psychologie von weit grösserem Nutzen sein? Wie soll der Jurist fähig sein, in Strafsachen z. B. ohne tieferes Wissen über die Erkenntnisse der beiden genannten Wissenschaften unvoreingenommen zu urteilen?

Wie hart das Latein die betroffenen Studenten belastet und wie frustriert sie sich fühlen müssen, geht aus dem eben Gesagten hervor. Und was für peinliche Ausmasses es erlangen kann, zeigen die Fälle, wo sich Akademiker in einem zweiten Studium dem Recht widmen, zuerst jedoch Latein nachzuholen haben. Wenn man weiss, dass letztere oft als Werkstudenten tätig sind, kann man sich fragen, ob ein solches zusätzliches Studium nicht zur Farce wird; denn der grösste Teil der zum Studium zur Verfügung stehenden Zeit kann nicht mit Recht, sondern muss, wohl oder übel, mit Latein verbracht werden.

Nach diesen kurzen Feststellungen und überzeugt davon, dass das Lateinobligatorium für Juristen früher oder später abgeschafft werden wird, wäre es an der Zeit, wenn die Juristische Abteilung der R+S-Fakultät sich dieser Tatsache mehr bewusst wäre. Dann würde sie auch nicht weiter dazu beitragen, dass doch manche Studenten durch «Abwarten» kostbare Studienplätze blockieren und den Juristen in Zürich nicht jene Ausbildung zukommt, auf die sie Anspruch haben. Vielleicht wäre deshalb das Dekanat gut beraten, wenn es in Sachen Latein nicht nur Studenten, Kantonsräte und Zeit walten liesse, sondern selbst die Initiative ergreifen würde und gleichzeitig die schon längst fällige wirkliche Studienreform vornehmen würde. Denn es geht nicht nur um die Abschaffung des Lateins, sondern um die Verbesserung einer Studienordnung, in der seit Jahrzehnten keine wesentlichen Fortschritte zu verzeichnen sind. Es ist deshalb zu hoffen, dass man sich aus der Lethargie lösen wird, will man dem Ruf der Juristen nicht unnötigen Schaden zufügen.

Toni Russt

Diskriminierende Wirkung des Lateins

Die Studenten mit humanistischer Vorbildung sind davor bewahrt, während die andern mit gleichwertigen Maturitätsausweisen, jedoch ohne Latein, sich in das Vergnügen eines sehr zeit- aufwendigen Nachstudiums (lies Nachstudium für den Werkstudenten) stürzen können. Diskriminierend ist der Lateinkurs auch deshalb, weil während dieser Zeit die Nichthumanisten sich kaum dem Rechtsstudium widmen können und sich somit gegenüber ihren «privilegierten» Kommilitonen wiederum geprellt sehen. Und weiter: Ist es einem Nichtlateiner überhaupt noch möglich, ohne zusätzliche Semester belegen zu müssen, einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule zu verbringen? Wenn man bedenkt, dass die letzten drei Semester vor dem Lizentiat an der hiesigen Hochschule zu absolvieren

Die Schlacht am Schaufelberg (er)

oder: Das unaufhaltsame Lehrinteresse eines Militärhistorikers

Endlich ist es soweit: Dem Historischen Seminar der Universität Zürich wird ein Professor für Kriegsgeschichte aufgezungen. Nach jahrelangem Gerangel und Intrigenspiel hinter den Kulissen hat die Schaufelberger-Lobby, der auch hohe Offiziere angehören, ihren Schützling ins Amt gehoben. Der von den Studenten unerwünschte, selbst von den Dozenten nur mässig unterstützte Oberst I Gst wird nun endlich im WS 74/75 nebenamtlicher Extraordinarius. Der Regierungsrat hat

die Wahl zwar noch nicht bestätigt, aber nachdem die Hochschulkommission letztlich doch der Zwängelei der Phil-I-Professorenfakultät nachgegeben hat und auch der Segen des Erziehungsrates anscheinend vorliegt, ist von den Regierungsräten wohl kaum Rücksicht auf die studentischen Lerninteressen zu erhoffen. Das Lehrinteresse Schaufelbergers dürfte nur noch schwer aufzuhalten sein.

Hans Huber

ein Synonym für Medizin und Psychologie

Hans Huber

das Sortiment mit der klaren Konzeption und dem grossen Laden

Hans Huber

Buchhandlung für Medizin und Psychologie

Zeltweg 6
beim Schauspielhaus
01 34 33 60

Seit fünf Jahren wurde für Schaufelberger ein Platz an der Uni gesucht: Zunächst scheiterte er in der Fakultät, später dann in der Hochschulkommission. Erst auf erneutes Drängen der Phil-I-Professoren scheint nun ein «Kompromiss» gefunden worden zu sein, der für die Studenten allerdings nicht wie ein Kompromiss aussieht. Welcher Einfluss bei diesen «Verhandlungen» Druckversuchen von aussen zukam, lässt sich natürlich nur schwer messen, doch ist zumindest ein Fall bekannt, nämlich ein Brief eines ehemaligen Korpskommandanten an einen Professor am Historischen Seminar. Man sieht, die militärische Schaufelberger-Lobby ist kein studentisches Hirngespinnst.

Studentische Lerninteressen und Mitbestimmung

Es war einmal – genau gesagt: vor noch nicht zwei Jahren – ein hochhoffizieller Fragebogen des Erziehungsdepartements. Zweck: Feststellen der Lehrstuhlprioritäten für die nächsten 10 Jahre. Die Historikerkategorie, hinsichtlich damals einstimmig gegen die Aufnahme von Militärgeschichte in diese

Prioritätenliste aus, und auch die drittelparitätische Seminarikonferenz war mehrheitlich dagegen. Zudem ist das militärisch-historische Interesse der Studenten durch die katastrophale Beteiligung an den letzten Seminaristen des Lehrbeauftragten Schaufelberger genügend belegt: Keine 10 Teilnehmer konnten gefunden werden.

Die krasse Missachtung der universitätsinternen aufgestellten Prioritätenliste bei der Anstellung Schaufelbergers wirft ein bezeichnendes Licht auf die derzeitige Personalpolitik an der Universität. Auch wird durch diesen Fall das Argument der Finanzknappheit wieder einmal auf seine wahre Dimension zurückgeführt: Es dient dazu, die Ablehnung nicht genehmer Forderungen («glaubhaft» begründen) zu können. Gabe es nicht einige Studenten, denen nicht ganz gleichgültig ist, welche Lehren ihnen vorgesetzt werden, würde sich das Berufungsgerangel noch stärker unter Ausschluss der Öffentlichkeit abspielen. Nur mit Transparenz und studentischer Mitbestimmung könnten diese lächerlichen Lehrstuhltänze in vernünftige Berufungsverfahren übergeführt werden.

Die Professoren, die gegen Schaufelberger waren (und zum Teil auch heute

nach sind) begründen ihren Widerstand mit dem einzigen offiziell zulässigen Berufungskriterium: Wissenschaftlichkeit. Das Lehrgebiet Schaufelbergers ist zu eng begrenzt, der militärische Aspekt, unter dem er Geschichte sieht, zu sehr in den Vordergrund gerückt. (Sein Artikel über das Spätmittelalter im Handbuch für Schweizergeschichte belegt dies überaus deutlich, vgl. auch Rezension im TA 9. 6. 72).

Schaufelbergers Wissenschaft

Ein weiteres wissenschaftliches Argument gegen Schaufelberger: In seiner Dissertation: «Der alte Schweizer und sein Krieg» und in seiner gesamten wissenschaftlichen Tätigkeit seither versuchte Schaufelberger, den Mythos von einzelnen grossen Helden in der Schweizergeschichte zu zerstören. Dies war verdienstvoll. Aber er ersetzte diesen Mythos durch einen andern: den des riesigen, rohen und rüschhaft tapferen Schweizer Menschen. «Elementar, urwüchsig, primitiv» sind seine Attribute. Und als Beispiel für die wissenschaftlichen Wertvorstellungen

(Fortsetzung auf Seite

Textseiten	WS 72/73	WS 73/74
Seiten total	20	21
	34	30

